

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Schotten

Übermittlungs- und Auskunftssperren gemäß §§ 42, 50 und 51 Bundesmeldegesetz (BMG)

Die Meldebehörde hat einmal jährlich die Einwohnerinnen und Einwohner gemäß Bundesmeldegesetz über die Möglichkeit der Sperren nach diesem Gesetz zu unterrichten. Dabei ist zu unterscheiden zwischen Übermittlungssperren und Auskunftssperren.

Bei einer Übermittlungssperre nach §§ 42 und 50 BMG kann jede Bürgerin und jeder Bürger auf einen schriftlichen Antrag hin formlos und ohne Angabe von Gründen der Weitergabe seiner Daten widersprechen. Die Übermittlungssperre hat so lange im Melderegister Bestand, bis sie widerrufen wird.

Folgende **Übermittlungssperren** können eingetragen werden:

- öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 42 Abs. 3 Satz 2 BMG)
- Parteien, Wählergruppen und ähnliche Organisationen im Zusammenhang mit Wahlen Abstimmungen, Bürger- und Volksbegehren (§ 50 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BMG)
- Alters- oder Ehejubiläen (§ 50 Abs. 2 i. V. m. Abs. 5 BMG)
- Adressbuchverlage (§ 50 Abs. 3 i. V. m. Abs. 5 BMG)
- Datenübermittlung an das Bundesamt für Wehrverwaltung (§ 36 Abs. 2 BMG)

Die **Auskunftssperre** nach § 51 Abs. 1 BMG wird auf Antrag eingetragen, wenn die betroffene Person glaubhaft macht, dass Tatsachen vorliegen, die eine Annahme rechtfertigen, dass durch eine Melderegisterauskunft ihr oder einer anderen Person hieraus eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen erwachsen kann.

Die Beantragung einer solchen Sperre ist in der Regel nur bei Bezug einer neuen Wohnung sinnvoll, in jedem Einzelfall hat die Meldebehörde zu überprüfen, ob die vorgebrachten Gründe ausreichen.

Die Auskunftssperre muss besonders begründet und vor ihrer Eintragung seitens der Meldebehörde genehmigt werden. Mit der Eintragung der Auskunftssperre dürfen Melderegisterauskünfte nicht mehr erteilt werden. Die Auskunftssperre gilt nicht gegenüber Behörden und kann im Einzelfall auch gegenüber Privatpersonen aufgehoben werden, wenn zum Beispiel ein Gläubiger die Anschrift eines Schuldners benötigt, um seine Forderungen zu realisieren. Die Auskunftssperre wird auf 2 Jahre befristet und kann auf Antrag verlängert werden.

Grundsätzlich ist die Auskunftssperre und die Übermittlungssperre bei Wegzügen bzw. Anmeldungen in anderen Gemeinden oder Städten neu zu beantragen. Für die Beantragung von Auskunftssperren und Übermittlungssperren hält das Bürgerbüro der Stadt Schotten Vordrucke bereit. Die Antragstellung kann auch formlos schriftlich vorgenommen werden.

Sowohl die Auskunftssperre als auch die Übermittlungssperre sind gebührenfrei.

Zuständig für die Eintragung der genannten Sperren ist der **Magistrat der Stadt Schotten, Bürgerbüro, Vogelsbergstr. 184, 63679 Schotten.**

Schotten, den 30.01.2019

Schaab
Bürgermeisterin